

Rechtssache C-370/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

13. Juni 2023

Vorlegendes Gericht:

Najvyšší správny súd Slovenskej republiky (Slowakei)

Datum der Vorlageentscheidung

26. April 2023

Beschwerdeführer:

Mesto Rimavská Sobota

Beschwerdegegner:

Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky

[nicht übersetzt]

[*Bezeichnung des Gerichts, Aktenzeichen*]

BESCHLUSS

Der Najvyšší správny súd Slovenskej republiky (Oberstes Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik) hat in der mündlichen Verhandlung über die Kassationsbeschwerde des Beschwerdeführers, **Mesto Rimavská Sobota** (Stadt Rimavská Sobota), mit Sitz in [nicht übersetzt] Rimavská Sobota, [nicht übersetzt] [*Anschrift, Identifikationsnummer*], vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei [nicht übersetzt] [*Angaben betreffend den Rechtsanwalt*], gegen den Beschwerdegegner, **Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky** (Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums der Slowakischen Republik) mit Sitz in [nicht übersetzt] [*Anschrift*] Bratislava, im Verfahren über die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Beschwerdegegners [nicht übersetzt] [*Verfahrensnummer*] vom 25. Juni 2019 im Rahmen der Entscheidung über die Kassationsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Krajský súd v Banskej Bystrici

(Regionalgericht Banská Bystrica, Slowakei) [nicht übersetzt]
[Verfahrensnummer] vom 13. Mai 2020

b e s c h l o s s e n :

- I. Der Najvyšší správny súd Slovenskej republiky (Oberstes Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik) **setzt** das Verfahren [nicht übersetzt] [*Angabe der Rechtsgrundlage im nationalen Recht*] aus.
- II. Der Najvyšší správny súd Slovenskej republiky (Oberstes Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik) **legt** dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen **die wie folgt lautende Frage zur Vorabentscheidung vor:**

Ist Art. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, dahin auszulegen, dass das Inverkehrbringen von Holz auch den Verkauf von Rohholz oder Brennholz im Sinne des Anhangs I dieser Verordnung gegen Entgelt umfasst, wenn der Holzeinschlag nach dem Vertrag vom Käufer auf der Grundlage von Vorgaben des Verkäufers und unter dessen Aufsicht durchgeführt wird?

G r ü n d e

- 1 Das Oberste Verwaltungsgericht hat dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Art. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (im Folgenden: Verordnung) vorgelegt.

I.

Der Rechtsstreit im Ausgangsverfahren und das Verfahren vor den nationalen Gerichten

- 2 Mit der Entscheidung des Beschwerdegegners [nicht übersetzt] [Verfahrensnummer] vom 25. Juni 2019 (im Folgenden: Entscheidung des Beschwerdegegners) in Verbindung mit der Entscheidung der Slovenská lešníkovo-drevárska inšpekcia (Slowakische Forst- und Holzinspektion) [nicht übersetzt] [Nummer] vom 10. April 2019 (im Folgenden: erstinstanzliche Entscheidung) verhängte der Beschwerdegegner gegen den Beschwerdeführer eine Geldbuße in Höhe von 2 000 Euro gemäß § 17 Abs. 5 Buchst. b des Zákona č. 113/2018 Z. z. o uvádzaní dreva a výrobkov z dreva na vnútorný trh a o zmene a doplnení zákona č. 280/2017 Z. z. o poskytovaní podpory a dotácie v pôdohospodárstve a rozvoji vidieka a o zmene zákona č. 292/2014 Z. z. o príspevku poskytovanom z európskych štrukturálnych a investičných fondov a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov (Gesetz Nr. 113/2018 über das

Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen auf dem Binnenmarkt und zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 280/2017 über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums sowie zur Änderung des Gesetzes Nr. 292/2014 über die Gewährung von Finanzmitteln aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds sowie zur Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze) in geänderter Fassung (im Folgenden: Holzgesetz) wegen einer sonstigen verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlung gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. c des Holzgesetzes, die der Beschwerdeführer dadurch begangen haben soll, dass er als Marktteilnehmer die Sorgfaltspflichtregelung nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 des Holzgesetzes nicht angewandt habe. Außerdem wurde dem Beschwerdeführer aufgegeben, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

- 3 Der Beschwerdegegner ging davon aus, dass der Beschwerdeführer als Gemeinde eine juristische Person im Sinne von § 1 Abs. 1 des Zákon č. 369/1990 Zb. o obecnom zriadení (Gesetz Nr. 369/1990 über kommunale Einrichtungen) in geänderter Fassung sei, die nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Bedingungen ihr Vermögen und ihre Einkünfte selbst verwalte. Es handele sich daher nicht um eine Organisation, die nicht zu unternehmerischen Zwecken gegründet worden sei oder die keine wirtschaftliche Tätigkeit habe ausüben können.
- 4 In Übereinstimmung mit der erstinstanzlichen Behörde wies der Beschwerdegegner darauf hin, dass aus den gesicherten finanziellen Nachweisen über Einkünfte hervorgehe, dass der Beschwerdeführer Brennholz im Direktverkauf an natürliche Personen verkauft habe [nicht übersetzt]. Diese finanziellen Nachweise ergäben sich aus den Formularen „Genehmigung für die selbstständige Holzproduktion“ und „L4 43 Nachweis der Herkunft des Holzes“, in denen die Holzart – Brennholz – und das entsprechende Volumen angegeben seien. Der Beschwerdegegner vertrat den Standpunkt, dass es, da es sich um den ersten Verkauf von Brennholz handele, nicht darauf ankomme, wer letztlich das Holz geschlagen habe. Soweit Gegenstand des Handels, den der Beschwerdeführer getrieben habe, Holz/Brennholz gewesen sei, sei es für die seine Einstufung als Marktteilnehmer unerheblich, wer die auf diese Weise verkaufte Ware schlage und ob es zum Verkauf von bereits geschlagenem Holz oder von stehendem Holz, aber mit dem Recht zum späteren Einschlag, gekommen sei.
- 5 Der Beschwerdegegner wies außerdem darauf hin, dass sich in den Verwaltungsakten auch die öffentliche Ausschreibung für den „Verkauf von stehendem Holz“ und eine Kopie des Kaufvertrags [nicht übersetzt] [Nummer] befinde, den der Beschwerdeführer am [nicht übersetzt] [Datum] mit [nicht übersetzt] [nicht übersetzt] [Name des Käufers] unterzeichnet habe, wobei es in Art. II Abs. 1 heiße, dass Gegenstand des Vertrags die Verpflichtung des Verkäufers (des Beschwerdeführers) sei, „die Holzmasse zu verkaufen“, und der Verkäufer gemäß Art. II Abs. 2 verpflichtet gewesen sei, dem Käufer den „Holzeinschlag zu ermöglichen“. Aus den übrigen Vertragsbestimmungen ergebe

sich, dass nach dem Holzeinschlag die „Vermessung der Holzmasse“ in Anwesenheit der Mitarbeiter des Beschwerdeführers erfolgen sollte, d. h. sogar nach dem Holzeinschlag habe der Beschwerdeführer noch weitere Tätigkeiten durchgeführt, die mit dem Verkauf und dem Inverkehrbringen des Holzes verbunden gewesen seien. Vertragsgegenstand sei dabei Rohholz gewesen. Auch in diesem Fall vertrat der Beschwerdegegner den Standpunkt, dass es nicht darauf ankomme, wer das Holz geschlagen habe, soweit Verkaufsgegenstand lediglich Holz gewesen sei. Daher habe der Beschwerdeführer den Status eines Marktteilnehmers gehabt.

- 6 Da der Beschwerdeführer als Marktteilnehmer die Sorgfaltspflichtregelung nicht ordnungsgemäß angewandt hatte, stellte der Beschwerdegegner fest, dass der Beschwerdeführer eine verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung nach § 17 Abs. 1 Buchst. c des Holzgesetzes begangen habe, und belegte ihn hierfür mit einer Geldbuße.
- 7 Der Beschwerdeführer erhob gegen die Entscheidung des Beschwerdegegners eine verwaltungsgerichtliche Klage, in der er geltend machte, dass er nicht den Status eines Marktteilnehmers gehabt habe, da er stehendes Holz zusammen mit dem Einschlagsrecht verkauft habe. Gleichzeitig vertrat er die Auffassung, dass er nie Holz oder Holzserzeugnisse vertrieben oder auch nur im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verwendet habe. Folglich besaß er seiner Ansicht nach nicht den Status eines Marktteilnehmers, unterlag nicht den in § 4 Abs. 1, 2 und 3 des Holzgesetzes genannten Verpflichtungen und durfte nicht wegen Verstoßes gegen diese Verpflichtungen bestraft werden. Dabei verwies er auf Szenario 10a der Mitteilung der Kommission C(2016) [755 final] vom 12. Juni 2016, die sog. Beispiele für Szenarien enthält, in denen ein Unternehmen/eine Person als Marktteilnehmer betrachtet werden; in Szenario 10a heißt es:

„Der Waldeigentümer Z verkauft dem Unternehmen A das Recht zum Einschlag des auf dem Grundstück des Z stehenden Holzes zum Vertrieb oder für die Zwecke der Geschäftstätigkeit des Unternehmens A.

> Zum Zeitpunkt des Holzeinschlags zum Vertrieb oder für die Zwecke der eigenen Geschäftstätigkeit wird das Unternehmen A zum Marktteilnehmer“.

- 8 Mit Urteil [nicht übersetzt] [Verfahrensnummer] vom 13. Mai 2020 (im Folgenden: angefochtenes Urteil) hat der Krajský súd v Banskej Bystrici (Regionalgericht Banská Bystrica) (im Folgenden: Verwaltungsgericht) die verwaltungsgerichtliche Klage des Beschwerdeführers abgewiesen. Im vorliegenden Fall ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass es von grundlegender Bedeutung sei, ob der Beschwerdeführer den Status eines Marktteilnehmers habe, der gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung verpflichtet sei, die Sorgfaltspflichtregelung im Sinne von Art. 6 der Verordnung anzuwenden. In Anbetracht der Tatsache, dass der Verkaufsgegenstand in den von den Verwaltungsbehörden festgestellten Fällen Holz war, stellte das

Verwaltungsgericht fest, dass es für die Einstufung des Beschwerdeführers als Marktteilnehmer nicht darauf ankomme, ob solches Holz als stehendes Holz verkauft werde (wenn der Einschlag vom Käufer vorzunehmen sei) oder ob es erst nach dem Einschlag verkauft werde. In jedem Fall gehe es um das erste Inverkehrbringen des Holzes, d. h. jede Abgabe von Holz, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. Verkaufsgegenstand sei dabei Brennholz im Sinne von Anhang 1 der Verordnung gewesen.

- 9 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts stellt Szenario 10a der Mitteilung der Kommission C(2016) lediglich eine Empfehlung dar und kann im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik nicht angewandt werden, soweit es den nationalen Rechtsvorschriften entspreche. In dem vom Beschwerdeführer gewählten Verkaufsmodell verfüge der Käufer nämlich nicht einmal über die grundlegenden Dokumente, die die Schaffung und die ordnungsgemäße Anwendung der Sorgfaltspflichtregelung ermöglichen, da er nicht als Waldbewirtschafter in das entsprechende Register nach dem Forstgesetz eingetragen sei. Die Übertragung der Verantwortung für die Anwendung der Sorgfaltspflichtregelung auf den Käufer würde daher den Zweck der Verordnung und des Forstgesetzes unterlaufen. Wenn der Beschwerdeführer tatsächlich das Recht zum Einschlag von stehendem Holz verkauft hätte, hätte der Käufer zum Waldbewirtschafter werden müssen, der u. a. verpflichtet wäre, ein Register der Waldbewirtschaftung und andere mit diesem im Zusammenhang stehende Register zu führen, was jedoch nicht der Fall gewesen sei.
- 10 Der Beschwerdeführer hat gegen das angefochtene Urteil Kassationsbeschwerde eingelegt. Er ist der Auffassung, dass die von ihm gewählte Art und Weise des Verkaufs von stehendem Holz, bei der der Käufer das Holz schlage, nicht dem Begriff des „Inverkehrbringens [des Holzes]“ im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Verordnung entspreche, so dass der Beschwerdeführer auch nicht den Status eines „Marktteilnehmers“ im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Verordnung gehabt habe. Gleichzeitig verwies der Beschwerdeführer erneut auf das Szenario 10a der Mitteilung der Kommission C(2016), das er für auf seinen Fall anwendbar hält und nach dem der Beschwerdeführer nicht als Marktteilnehmer einzustufen sei.
- 11 Gleichzeitig beantragte der Beschwerdeführer wiederholt, dass das Oberste Verwaltungsgericht das Kassationsbeschwerdeverfahren aussetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage nach der Auslegung von Art. 2 Buchst. c der Verordnung zur Vorabentscheidung vorlegen möge, da es sich im vorliegenden Fall um einen Streit über die Auslegung der Verordnung handele.
- 12 Der Beschwerdegegner hat zur Kassationsbeschwerde des Beschwerdeführers Stellung genommen und im Wesentlichen an der in seiner Entscheidung dargelegten Argumentation festgehalten. Er hat hervorgehoben, dass diejenigen, die vom Beschwerdeführer Holz gekauft hätten, nicht einmal über die grundlegenden Dokumente verfügt hätten, die die Schaffung und die Anwendung der Sorgfaltspflichtregelung ermöglichen. Nur der Beschwerdeführer verfüge als

Waldbewirtschafter (da er das Holzeinschlagsrecht nicht auf einen Dritten übertragen habe) über die verschiedenen vom Zákon č. 326/2005 Z. z. o lesoch (Forstgesetz Nr. 326/2005) in geänderter Fassung (im Folgenden: Forstgesetz) geforderten Register, führe diese und sei als Waldbewirtschafter gemäß diesem Gesetz registriert, was es ihm ermögliche, über Dokumente zu verfügen, die für die Anwendung der Sorgfaltspflichtregelung erforderlich seien. Wäre es tatsächlich zur Veräußerung des Holzeinschlagsrechts gekommen, wie dies der Beschwerdeführer behauptete, hätte der Käufer zum Waldbewirtschafter mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten werden müssen, was im vorliegenden Fall jedoch nicht eingetreten sei. Der Beschwerdegegner beantragt, dass das Oberste Verwaltungsgericht die Beschwerde des Beschwerdeführers als unbegründet abweisen möge.

II.

Unionsrecht

- 13 Gemäß Art. 2 Buchst. b und c der Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
- b) *„Inverkehrbringen“ jede erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Holz oder Holzzeugnissen auf dem Binnenmarkt, unabhängig von der angewandten Verkaufstechnik, zum Vertrieb oder zur Verwendung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit. Dies schließt auch die Abgabe mittels Fernkommunikationstechnik im Sinne der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ein. Die Abgabe von Holzzeugnissen auf dem Binnenmarkt, die aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachtem Holz bzw. aus bereits auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Holzzeugnissen gewonnen wurden, gilt nicht als „Inverkehrbringen“;*
- c) *„Marktteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzzeugnisse in Verkehr bringt;*
- 14 Art. 4 Abs. 2 der Verordnung bestimmt: *Die Marktteilnehmer lassen die gebotene Sorgfalt walten, wenn sie Holz oder Holzzeugnisse in Verkehr bringen. Zu diesem Zweck wenden sie eine Regelung mit Verfahren und Maßnahmen (nachstehend „Sorgfaltspflichtregelung“ genannt) an, die in Artikel 6 genauer ausgeführt ist.*
- 15 Art. 19 Abs. 1 der Verordnung bestimmt: *Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durchgeführt werden.*

III.

Nationales Recht

16 § 1 Abs. 1 Buchst. a des Holzgesetzes bestimmt: *Dieses Gesetz [nicht übersetzt] regelt die Rechte und Pflichten eines Marktteilnehmers, der Holz und Holzserzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringt.*

17 § 4 Abs. 1, 2 und 3 des Holzgesetzes bestimmt:

1) *Ein Marktteilnehmer, der Holz und Holzserzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringt, ist verpflichtet, die Sorgfaltspflichtregelung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn er Holz und Holzserzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringt, die dem Lizenzsystem unterliegen. Die Sorgfaltspflichtregelung ist in Papier- oder in elektronischer Form zu erstellen, bevor das Holz und die Holzserzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden.*

2) *Ein Marktteilnehmer ist verpflichtet, die Sorgfaltspflichtregelung anzuwenden und regelmäßig zu bewerten, es sei denn, es handelt sich um eine Sorgfaltspflichtregelung, die von einer Überwachungsorganisation eingerichtet wurde.*

3) *Ein Marktteilnehmer, der Holz und Holzserzeugnisse aus im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik geschlagenen Bäumen oder Sträuchern auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringt und der [Folgendes] ist[:] Eigentümer, Verwalter oder Waldbewirtschafter auf forstwirtschaftlichen Flächen, Verwalter nach gesonderten Rechtsvorschriften, eine Person, die zum Holzeinschlag oder zur Entfernung von Waldbeständen nach gesonderten Rechtsvorschriften berechtigt ist, eine Person, die zum Abholzen von Bäumen und Sträuchern berechtigt ist, oder eine Person, die Holz und Holzserzeugnisse auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringt, ist verpflichtet, in die Sorgfaltspflichtregelung auch Informationen, Dokumente und Aufzeichnungen gemäß gesonderten Rechtsvorschriften sowie Informationen über das Verfahren für den Holzeinschlag, die Behandlung von Holz und Holzserzeugnissen, den Transport und das Inverkehrbringen von Holz und Holzserzeugnissen auf dem Binnenmarkt sowie damit verbundene Dokumente aufzunehmen.*

18 § 17 Abs. 1 Buchst. c des Holzgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bestimmt:

Ein Marktteilnehmer begeht eine sonstige verwaltungsrechtliche Zuwiderhandlung, wenn er [nicht übersetzt] keine Sorgfaltspflichtregelung einführt oder eine Sorgfaltspflichtregelung nicht ordnungsgemäß anwendet und sie nicht nach § 4 Abs. 1, 2, 3 oder 5 bewertet

19 § 17 Abs. 5 Buchst. b des Holzgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bestimmt:

Die Aufsichtsbehörde verhängt im Falle der Begehung einer sonstigen verwaltungsrechtlichen Zuwiderhandlung nach [nicht übersetzt] Abs. 1 Buchst. b, c oder d eine Geldbuße in Höhe von 2 000 Euro bis 10 000 Euro

IV.

Zu den Gründen des Vorabentscheidungsersuchens

- 20 Gestützt auf die Verwaltungs- und die Gerichtsakten stellt das das Oberste Verwaltungsgericht [im Folgenden: Kassationsgericht] fest, dass der Rechtsstreit im vorliegenden Fall den Sanktionsmechanismus betrifft, der vom nationalen Gesetzgeber auf der Grundlage der in Art. 19 Abs. 1 der Verordnung erteilten Ermächtigung erlassen wurde. Es geht um das Verfahren zur Verhängung von Sanktionen wegen Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 2 der Verordnung, die der Beschwerdeführer aufgrund seines Status als Marktteilnehmer im Sinne von Art. 2 Buchst. b und c der Verordnung zu erfüllen hatte. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wie auch im Kassationsbeschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Frage aufgeworfen, ob die von ihm gewählte Art und Weise des Holzverkaufs als Inverkehrbringen von Holz im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Verordnung eingestuft werden könne und ob er folglich tatsächlich ein Marktteilnehmer im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Verordnung sei, der den Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 2 der Verordnung und dem daran anknüpfenden Sanktionsmechanismus gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Buchst. b des Holzgesetzes unterliege.
- 21 Auf der Grundlage der Verwaltungs- und Gerichtsakten hat das Kassationsgericht festgestellt, dass der Beschwerdeführer als Gemeinde eine Gebietskörperschaft der territorialen Selbstverwaltung ist, die eine eigenständige juristische Person ist, die über ihr Vermögen (einschließlich Holz) verfügt. Im Rahmen der Verfügung über sein Vermögen hat der Beschwerdeführer ein Modell gewählt, bei dem er Holz gegen Entgelt an natürliche und juristische Personen verkaufte. Dabei ging er in der Weise vor, dass er in den geschlossenen Verträgen oder im Wege des Direktverkaufs ein bestimmtes Volumen an Holz/Holzmasse an natürliche und juristische Personen verkaufte, wobei er das Holz nicht selbst schlug, sondern der Holzeinschlag auf der Käuferseite lag (entweder [vom Käufer] selbst oder mit Hilfe Dritter [durchgeführt wurde]). Aus weiteren Vertragsbestimmungen sowie aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers sowohl im Verwaltungs- als auch im Gerichtsverfahren ergibt sich, dass der Holzeinschlag des an die Käufer verkauften Holzes auf die Weise erfolgte, dass berechnete Mitarbeiter des Beschwerdeführers (des Verkäufers) konkrete Bäume für die Abholzung durch die Käufer bestimmten. Alternativ dazu legten sie eine Fläche für die Abholzung fest, und die Abholzung erfolgte unter der Aufsicht von Mitarbeitern des Verkäufers/des Beschwerdeführers.
- 22 Der Beschwerdegegner hat die vom Beschwerdeführer gewählte Art und Weise des Holzhandels als Inverkehrbringen des Holzes im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Verordnung angesehen, und seiner Ansicht nach hätte der Beschwerdeführer als Marktteilnehmer im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Verordnung die sich aus Art. 4 Abs. 2 der Verordnung ergebenden Verpflichtungen erfüllen müssen. Er hat es im vorliegenden Fall für entscheidend gehalten, dass der Beschwerdeführer das

Recht auf Holzeinschlag und Bewirtschaftung auf einem bestimmten Gebiet nach nationalem Recht gerade nicht auf die Käufer übertrug, sondern dass [der Beschwerdeführer] lediglich die Holzmasse direkt verkaufte und der Holzeinschlag auf der Käuferseite lag. Wenn der Beschwerdeführer das Recht des Holzeinschlags auf einem bestimmten Gebiet auf die Käufer übertragen hätte, wären die Käufer nach Ansicht des Beschwerdegegners zu Waldbewirtschaftern geworden, die nach dem Forstgesetz (den nationalen Rechtsvorschriften) registrierungspflichtig wären und nur aufgrund dieses Status über ausreichende Informationen verfügen würden, um die Sorgfaltspflichtregelung anwenden zu können. Wenn es zum Verkauf eines bestimmten Holzvolumens kommt, ist es nach Auffassung des Beschwerdegegners im Hinblick auf Art. 2 Buchst. b der Verordnung unerheblich, wer das Holz geschlagen hat – Marktteilnehmer sei derjenige, der die Holzmasse verkauft und sie auf diese Weise in den Verkehr gebracht habe.

- 23 Der Beschwerdeführer tritt dieser Auffassung des Beschwerdegegners entgegen und macht geltend, dass die von ihm gewählte Art und Weise des Holzverkaufs im Wesentlichen darin bestehe, dass er trotz der vertraglichen Bestimmung des Holzvolumens ein Recht zum Einschlag von stehendem Holz verkaufe und somit nicht bereits geschlagenes Holz verkaufe. Unter Bezugnahme auf Szenario 10a der Mitteilung der Kommission C(2016) [755 final] vom 12. Juni 2016 (Rn. [7] des vorliegenden Beschlusses) macht der Beschwerdeführer geltend, dass eine solche Art und Weise des Verkaufs bedeute, dass er selbst das Holz nicht im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Verordnung in Verkehr bringe und somit nicht den Status eines Marktteilnehmers im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Verordnung innehabe. Diesen Status könnten nur die Käufer haben/hätten nur die Käufer, die das verkaufte Holz geschlagen hätten.
- 24 In Anbetracht der oben beschriebenen Umstände ist das Kassationsgericht der Auffassung, dass es im vorliegenden Fall um einen Rechtsstreit über die Auslegung des Unionsrechts, insbesondere von Art. 2 Buchst. b und c der Verordnung, geht. Das Kassationsgericht ist ferner der Auffassung, dass die Auslegung der Begriffe „Marktteilnehmer“ oder „Inverkehrbringen [von Holz]“ gemäß Art. 2 Buchst. b und c der Verordnung autonom ist, unabhängig von den Bestimmungen des nationalen Rechts und den dort aufgestellten Grundsätzen zu der Frage, wer den Status eines Marktteilnehmers haben sollte oder nicht. [nicht übersetzt] [*Wiederholung der Vorlagefrage*].
- 25 Bei der Prüfung der vorliegenden Rechtssache hat das Kassationsgericht keine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union gefunden, die sich auf die zur Vorabentscheidung vorgelegt[e] Frag[e] oder Art. 2 Buchst. b und c der Verordnung bezieht, und nach Ansicht des Kassationsgerichts lässt sich auch aus dem Wortlaut von Art. 2 Buchst. b und c der Verordnung keine eindeutige Antwort auf die Vorlagefrag[e] ableiten. In Anbetracht der Tatsache, dass die streitig[e] Frag[e] die Auslegung des Unionsrechts betr[ifft], ist das Kassationsgericht der Ansicht, dass der Gerichtshof der Europäischen Union für deren Beantwortung zuständig ist.

- 26 Im Hinblick auf die Auslegung von Art. 2 Buchst. b und c der Verordnung weist das Kassationsgericht in der vorliegenden Rechtssache insbesondere auf die Funktion und den Zweck der Verordnung hin, nämlich die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und das Inverkehrbringen von Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag auf dem Binnenmarkt (Erwägungsgründe 1, 3, 15 und 16 der Verordnung). Nach Ansicht des Kassationsgerichts geht es im vorliegenden Fall gerade darum, die Grenzen der Auslegung von Art. 2 Buchst. b und c der Verordnung angemessen festzulegen, in einer Weise, dass zum einen durch die bewusste Wahl der Art und Weise des Holzhandels (des Holzverkaufs) Sinn und Zweck der Verordnung sowie die sich aus der Sorgfaltspflichtregelung ergebenden Verpflichtungen nicht unterlaufen werden und zum anderen der Begriff des Marktteilnehmers in Handelsbeziehungen nicht übermäßig oder wiederholt auf Marktteilnehmer ausgedehnt wird, für die dies im Hinblick auf das Ziel der Verordnung nicht erforderlich ist.

V.

[nicht übersetzt]

- 27 [nicht übersetzt]
- 28 [nicht übersetzt]
- 29 [nicht übersetzt]
- 30 Der Beschluss wurde von der Kammer des Najvyšší správny súd Slovenskej republiky (Oberstes Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik) mit einer Mehrheit von 3:0 angenommen.

[nicht übersetzt] [*Aussetzung des Verfahrens, Ergebnis der Abstimmung der Kammer des Gerichts, Rechtsmittelbelehrung*].

Bratislava, den 26. April 2023

[nicht übersetzt] [*Namen der Richter*]